



Aktenzeichen: 612/Gr

Datum: 06.10.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Ortsbeirat Mörsch Planungs- und Umweltausschuss Stadtrat

Bebauungsplan "Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche": Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Für das in der Anlage 1 zeichnerisch umgrenzte Gebiet soll ein Bebauungsplan „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“ nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Mörsch die Flurstücke 1224/7, 1224/8, 1225/4, 1228/2, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234/1, 1243/1, 1247, 1248, 1250/1, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1263, 1264, 1265, 1267, 1270, 1271/1, 1272/1, 1273, 1274, 1278/3, 1278/4, 1279/7, 1280, 1284/4, 1290/1, 1298, 1299/3, 1299/4, 1300, 1301, 1302/1, 1302/4, 1311/4.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

1. Planungsziel und -anlass

Die BASF möchte nördlich der Kläranlage eine Fläche für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung stellen. Ziel ist es, „grünen“ Strom für die Region und die BASF zu produzieren und damit einen Beitrag zu leisten, die Klimaschutzziele einzuhalten und die Energiewende voranzubringen. Zudem soll der Solarpark einen Freizeitwert erhalten, indem Infotafeln entlang des Wegs am Rhein aufgestellt werden. Auch La-
deinfrastruktur für E-Bikes wäre vorstellbar.

Da sich das Planvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet und dort in dieser Größenordnung nicht zulässig ist, sieht es die Verwaltung als erforderlich an, einen Bebauungsplan aufzustellen. Durch den Bebauungsplan werden alle fachlichen Belange, vor allem die des Naturschutzes, abgearbeitet und letztendlich Bau-
recht für das Vorhaben geschaffen.

2. Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 122 ha in der Gemarkung Mörsch, durch das Vorhaben werden folgende Flurstücke planungsrechtlich entwickelt:
1224/7, 1224/8, 1225/4, 1228/2, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234/1, 1243/1,
1247, 1248, 1250/1, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261,
1263, 1264, 1265, 1267, 1270, 1271/1, 1272/1, 1273, 1274, 1278/3, 1278/4, 1279/7,
1280, 1284/4, 1290/1, 1298, 1299/3, 1299/4, 1300, 1301, 1302/1, 1302/4, 1311/4

Im Eigentum der BASF befinden sich ca. 100 ha der Fläche. Die Flurstücke südlich der K1 sind in Privatbesitz, wären aber geeignet den Solarpark zu erweitern, weshalb sie in den Geltungsbereich mitaufgenommen wurden.
Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzt.

3. Bestehendes Planungsrecht

3.1. Bebauungsplan

Die Flächen befinden sich im unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB, es existiert also kein Bebauungsplan.

3.2. Flächennutzungsplan

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan 1998 hauptsächlich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Daher ist eine Änderung zur Darstellung als Sonderbaufläche Solarpark erforderlich, die im Parallelverfahren zum Bebauungsplan durchgeführt werden kann (vgl. DRS XVII/3528).

3.3. Regionalplan

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar enthält folgende verbindliche Festlegungen für die Fläche (vgl. Anhang 3):

- Ziel: Regionaler Grünzug (grüne Streifen)
- Grundsatz: Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (blaue Punkte)

Im Entwurf zur zweiten Offenlage der ersten Änderung des Regionalplans von Februar 2023 ist die Fläche bereits teilweise als Vorranggebiet für Industrie und Logistik festgelegt.

Da die Ziele der Regionalplanung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes sind, müssen die kommunalen Bauleitpläne diesen Zielen angepasst werden. Grundsätze der Regionalplanung sind allgemeine Aussagen und als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen öffentlicher und privater Belange zu sehen.

Der Regionalplan trifft u. a. folgende Aussagen zum Regionalen Grünzug:

„Die Regionalen Grünzüge dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung.

Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt.“

Das festgelegte Ziel Regionaler Grünzug widerspricht der Planung eines Solarparks, weswegen ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen ist. Erste Gespräche mit den oberen Planungsbehörden, der SGD Süd und dem Verband Region Rhein-Neckar, fanden hierzu bereits statt mit dem Ergebnis, dass die Errichtung eines Solarparks grundsätzlich begrüßt wird.

4. Planverfahren

Das Verfahren wird als sog. „Vollverfahren“ (§§ 2-4c BauGB; §§ 8-10a BauGB) mit frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und anschließender Offenlage der Entwurfsplanung durchgeführt. Bestandteil des Verfahrens ist auch die Erarbeitung eines Umweltberichtes sowie mehrerer Fachgutachten.

Nach aktuellem Kenntnisstand werden folgende Fachbeiträge benötigt:

- Artenschutzgutachten
- Evt. Blendgutachten
- Klimafolgenabschätzung

Die Ergebnisse der Fachgutachten werden in die Planung eingearbeitet und in die Abwägung eingestellt.

5. Weitere Vorgehensweise

Als nächster Verfahrensschritt wird der Vorentwurf des Bebauungsplans den Gremien zum Beschluss vorgelegt. Auf Grundlage dessen soll anschließend die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt werden, um anschließend einen Rechtsplanentwurf zu erstellen. Parallel wird die Änderung des Flächennutzungsplans und das Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

Die BASF wird zur Bearbeitung der Verfahren ein Planungsbüro beauftragen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Katasterplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Anlage 2: Luftbild

Anlage 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans
Rhein-Neckar